

MI	II
0,6	0,8
SD/KWD 30°-48°	0

WA 1	II
0,4	0,8
SD/KWD 35°-48°	0

WA 2	II
0,4	0,6
SD/KWD 35°-48°	0

WA 3	II
0,4	0,6
SD/KWD 35°-48°	0

- ### PLANZEICHEN nach der PlanzV90
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen
2Wo Wohneinheiten
2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 BauNVO)
- II Höchstgrenze der Vollgeschosse (gem. §§ 16, 20 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO)
 - 0,8 Geschößflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)
 - FHmax. maximale Firsthöhe
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - Hauptflächrichtung
- | | |
|---|--|
| Art der baulichen Nutzung max. Anzahl Wohneinheiten | Zahl der Vollgeschosse maximale Firsthöhe |
| Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO) | Geschößflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO) |
| Dachform Dachneigung | Bauweise |
- Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 86 Abs. 1 LBauO)
- SD Satteldach
 - KWD Krüppelwalmdach
 - 30°-48° zulässige Dachneigung
 - 35°-48° zulässige Dachneigung
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 - FR Fuß- und Radweg
 - M Mischverkehrsfläche
 - W Wohnweg
 - B Bushaltestelle
 - P öffentliche Parkfläche
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Einfahrtsbereich
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Versorgungsfläche
 - Elektrizität
8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 6 BauGB)
- unterirdische Versorgungsleitung
 - oberirdische Versorgungsleitung
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 - KISPI Kleinkinderspielplatz
 - KF Kompensationsfläche
 - Sammlung und Rückhaltung von Oberflächenwasser
 - V Verkehrsbegleitgrün
 - P private Grünflächen
13. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB
 - Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - o Anpflanzen eines Baumes
 - o Anpflanzen von Sträuchern
 - o Privater Gehölzstreifen
15. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - o Gemeinschaftsgaragen/Gemeinschaftstellplätze
 - o Mit Gehrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - o Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes
- Gebäude
 - Grundstücksgrenze
 - Flurstücknummer
 - Höhenlinie

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 10.12.1996 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 22.01.1997 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 22.01.1997 öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.1997 bis einschließlich 06.06.1997 durchgeführt.

Die von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Grünstadt am 30.09.1997 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 16.10.1997 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 11.03.1997 die Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 28.04.1997 in der Zeit vom 06.05.1997 bis einschließlich 06.06.1997 zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzer Weg, 67269 Grünstadt, Zimmer 243 ausgelegen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen, wurden vom Stadtrat am 30.09.1997 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.1997 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 30.09.1997 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 16.10.1997 in der Zeit vom 24.10.1997 bis einschließlich 24.11.1997 zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzer Weg, 67269 Grünstadt, Zimmer 243 ausgelegen.

Die während der erneuten Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen, wurden vom Stadtrat am 16.12.1997 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.1997 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 27.04.1999 gemäß § 88 Abs. 1, Nr. 1 und 3 LBauO Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung der unbebauten Grundstücksfläche sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen als Satzung beschlossen. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 88 Abs. 6 LBauO wurden diese Regelungen als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Grünstadt, den 17. Dez. 2001
Weber, Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 27.04.1999 diesen Bebauungsplan nebst Begründung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Grünstadt, den 17. Dez. 2001
Weber, Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

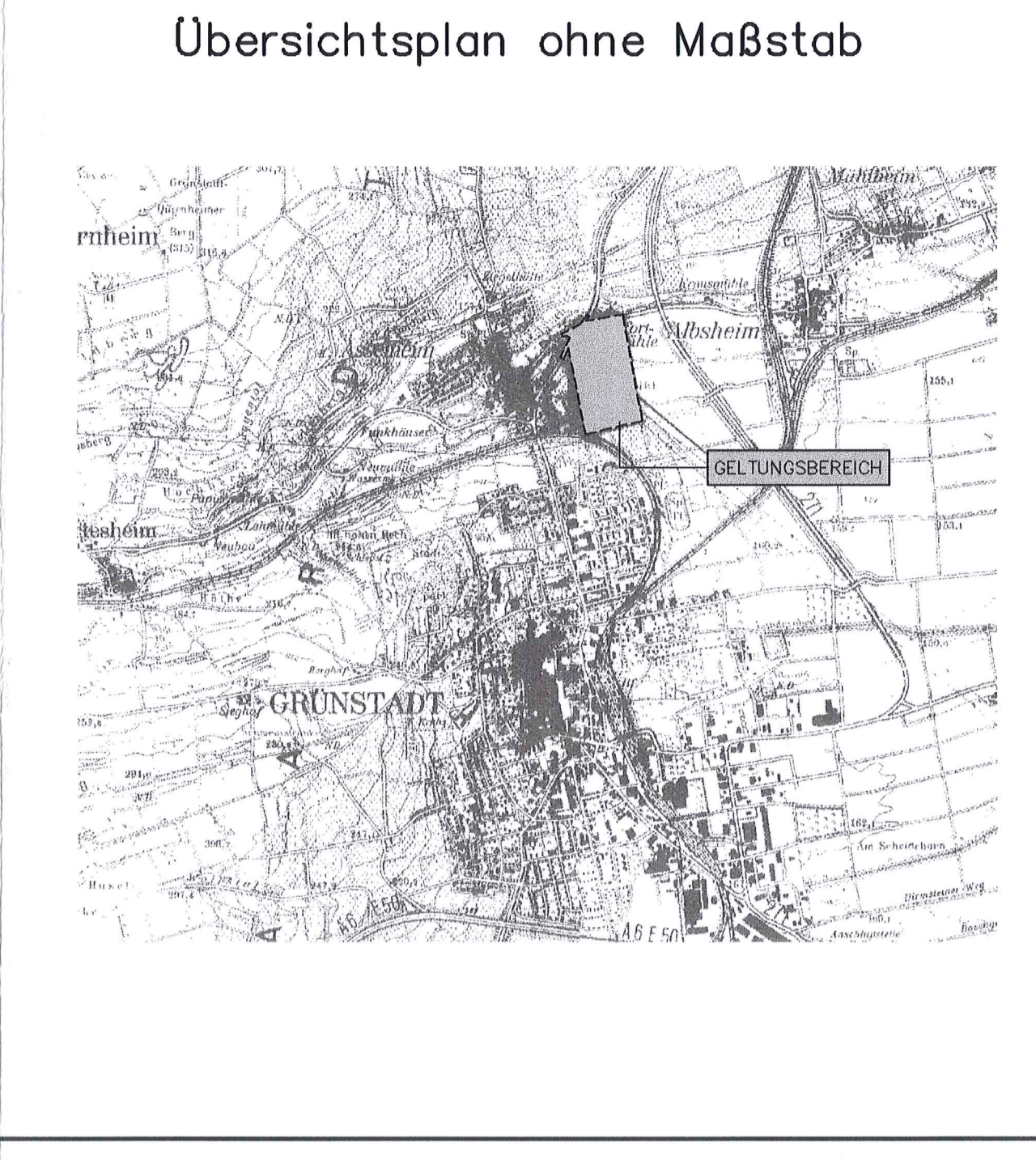
Diese Bebauungsplanatzung, bestehend aus dem Bebauungsplan sowie der Begründung und dem landespflegerischen Planungsbeitrag wurde ausgefertigt am 18. Dez. 2001

Grünstadt, den 18. Dez. 2001
Weber, Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung am 18. Dez. 2001 im Gebäude der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzer Weg, 67269 Grünstadt, Zimmer 243 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Grünstadt, den 18. Dez. 2001
Weber, Bürgermeister



Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beilage zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den landespflegerischen Planungsbeitrag.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch – BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (BGBl. I 1993 S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (GBl. I 1997 S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (BGBl. I S. 365)
- Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S.11, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 1995 GVBl. S. 69)

PLANUNGSBÜRO FÜR
UMWELT, STÄDTESBAU UND ARCHITEKTUR

HERTELSBRUNNENRING 20
67657 KAISERSLAUTERN
TEL. (0631) 3423-0 FAX (0631) 3423-200

BEBAUUNGSPLAN

" BATTENBÜHL – OST / WORMSER STRASSE "

2. AUSFERTIGUNG

Auftraggeber		STADT GRÜNSTADT	
Inhalt			
BEBAUUNGSPLAN			
Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blatt-Nr. Bl.Größe
VATTER 02/97	STREY 02/97	1:1000	382f 1,06x0,73
Index	Kreisverkehr, Verkehrsfläche, Baufenster	Gebändert/Geprüft	Datum
g	Fußweg südöstlich der 110 kV-Leitung	Fett/Schwarz-M.	24.09.98
h	Breite und Details in der Erschließung, verschiedenes	Vatter/Schwarz-M.	30.10.98
c	Darfstellen entfallen, verschiedenes	Vatter/Schwarz-M.	01.05.97
d	2. Offenlage, B 271	Vatter/Schwarz-M.	12.09.97
e	Grünfläche, Verkehrsfläche, Baufenster	Vatter/Schwarz-M.	10.10.97
f		Vatter/Schwarz-M.	29.10.97